



Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd Benningen/Hawangen



Interkommunaler Gewerbepark Benningen/Hawangen Hauptstraße 18 - 87734 Benningen

Amtliche Bekanntmachung

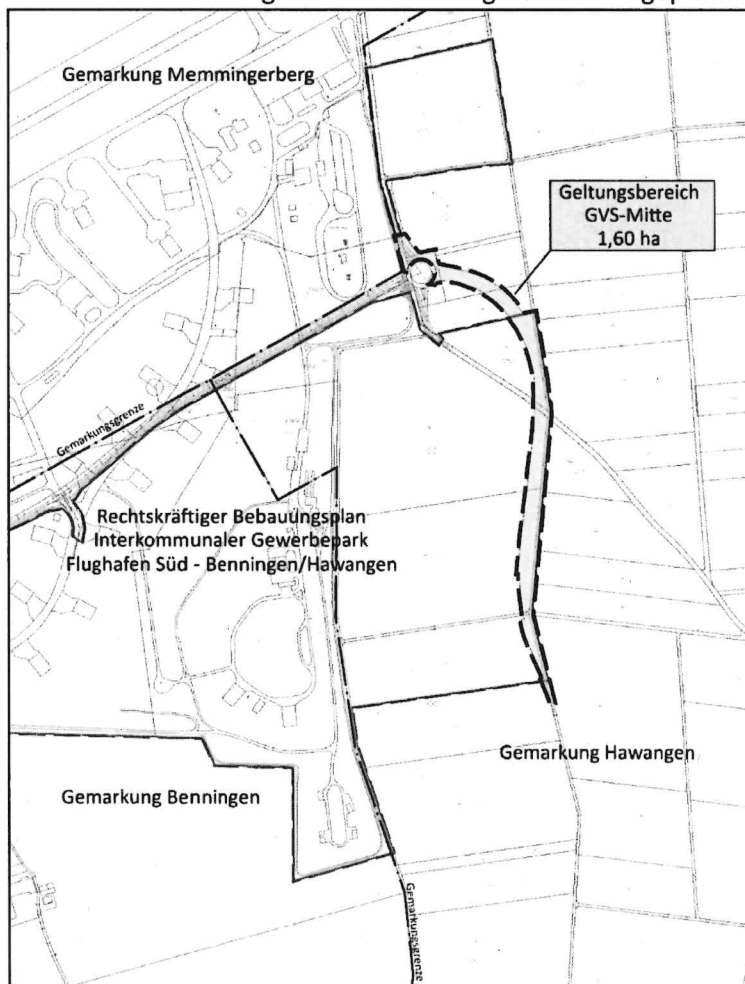
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd -
Benningen / Hawangen“

des Satzungsbeschlusses zum

**Bebauungsplan mit Grünordnung „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen
Mittelteil)“**

Der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen“ hat mit Beschluss vom 15.12.2022 den Bebauungsplan mit Grünordnung „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen (Mittelteil)“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Lageplan Geltungsbereich Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen (Mittelteil)“ ohne Maßstab



Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd Benningen/Hawangen



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Benningen, Hauptstraße 18, 87734 Benningen während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Benningen, den 16.01.2023


Bürgermeister Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes



Angeschlagen am: 16.01.2023
Abgenommen am: 06.03.2023